

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 25.10.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

**Beschluss-Nummer: 0615/2018**  
**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“.  
Schönebeck (Elbe), 26.10.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**  
**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Elbaue“**

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 25.10.2018 die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Elbaue“ beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung**

Als § 7 Absatz 1 Satz 7 wird angefügt:  
„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 15,85 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 20,53 EUR/ha.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.  
Schönebeck (Elbe), den 26.10.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nummer: 0616/2018**  
**4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“.  
Schönebeck (Elbe), 26.10.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**  
**4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“**

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 25.10.2018 die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung**

Als § 7 Absatz 1 Satz 7 wird angefügt:  
„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 17,94 EUR/ha. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwerungsbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018 9,43 EUR/ha.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.  
Schönebeck (Elbe), den 26.10.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Beschluss-Nummer: 0614/2018**  
**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Schönebeck (Elbe).  
Schönebeck (Elbe), 26.10.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage 1**  
**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 50 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 522, 523) in der zurzeit geltenden Fassung und auf Grund des § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA, S. 522) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) überträgt ihre Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und zum Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage in der Stadt Schönebeck (Elbe) einschließlich der Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen gemäß § 50 i.V.m. § 47 StrG LSA den Eigentümern sowie den dinglich Nutzungsberechtigten der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Reinigung wird nur insoweit übertragen, wie dies auf Grund der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Der Stadt Schönebeck verbleibt die Verpflichtung

zur Reinigung der in der Anlage (Straßenverzeichnis als Bestandteil dieser Satzung) aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte.

(2) Beabsichtigt der Eigentümer seine Pflichten aus dieser Satzung einem Dritten zu übertragen, so hat er dies bei der Stadt Schönebeck (Elbe) anzuzeigen.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Reinigung im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub o. Ä. sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr gefährdender oder behindernder Gegenstände.

(3) Winterdienst umfasst insbesondere die Beseitigung von Eis und Schnee und bei Glätte das Abstumpfen und Streuen der geforderten öffentlichen Verkehrsfläche.

(4) Eigentümer im Sinne der Satzung ist, wer als solcher im Grundbuch ausgewiesen ist. Die Pflichten obliegen auch Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, Grünstreifen, Mauer, Böschung von öffentlichen Verkehrsflächen getrennt sind, unbeachtet dessen, ob diese Grundstücke bebaut sind oder nicht.

(5) Eigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die dinglich Nutzungsberechtigten. Dinglich Nutzungsberechtigte sind Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsbesitzer (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz).

(6) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 2,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Zu den Gehwegen im Sinne dieser Satzung gehören auch gemeinsame Rad- und Gehwege sowie Radwege, die im unmittelbaren Zusammenhang neben Gehwegen angelegt oder durch Farbmarkierung vom Gehweg getrennt sind.

(7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(8) Erschlossene Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind anliegende Grundstücke und Grundstücke, die tatsächlich und rechtlich eine Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Straße haben. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an die Bestandteile der Straße heran reicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

(9) Unselbständige Parkflächen sind in den Straßenkörper der Art einbezogen, dass sie mit ihm eine Einheit bilden, insbesondere Parkstreifen, Parktaschen und Seitenstreifen.

**§ 3**  
**Reinigung und Winterdienst durch die Stadt Schönebeck (Elbe)**

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage verbleibt die Pflicht zur Reinigung für die in der Anlage (Straßenverzeichnis) genannten Straßen, Wege und Plätze bei der Stadt Schönebeck (Elbe).

(2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen, die dazugehörigen Bordanlagen sowie die unselbständigen Parkflächen.

(3) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, werden die Kosten den Eigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(4) Innerhalb der geschlossenen Ortslage verbleibt die Pflicht zum Winterdienst für Fahrbahnen von Gemeindestraßen und Fußgängerüberwegen bei der Stadt Schönebeck (Elbe), die diese entsprechend ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit erfüllt.

**§ 4**  
**Gegenstand der Pflicht zur Reinigung durch den Eigentümer**

(1) Für die im Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke die Reinigung der Gehwege, Bordanlagen sowie der Fahrbahnen bis zu deren Mitte übertragen. Die Pflichten bestehen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) Für die im Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird den Eigentümern der Grundstücke die Reinigung der Gehwege übertragen.

**§ 5**  
**Gegenstand der Pflicht zum Winterdienst durch den Eigentümer**

Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind die Eigentümer der Grundstücke für den Winterdienst auf den Gehwegen verantwortlich.

**§ 6**  
**Art und Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflicht durch den Eigentümer**

(1) Die von den Eigentümern zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind bis Einbruch der Dunkelheit, d. h. in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 19.00 Uhr zu säubern. Die Reinigung hat bei Bedarf unverzüglich, jedoch spätestens alle 14 Tage zu erfolgen. Die ausgebauten Straßen sind so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung vermieden oder beseitigt wird. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entfernen. Ausgebauete Straßen im Sinne dieser Satzung sind (Straßenabschnitte, Straßenteile) wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen durch Laub, Wildkräutern, Schlamm oder Ähnlichem.

(3) In der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag hat die Beseitigung bis 9.00 Uhr zu erfolgen.

(4) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m von Schnee und Glätte freizuhalten und zu bestreuen. Gehwege mit einer Breite unter 1,50 m sind komplett freizuhalten und zu bestreuen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(5) Die Straßenabläufe sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die

Abläufe in den Entwässerungsanlagen und die Straßenhydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

(8) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Geh- und Radwegen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken,

c) bei Auf- und Abgängen, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Die Verwendung von Asche als Streumittel ist grundsätzlich verboten.

(9) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthalten der Schnee darf ebenfalls nicht auf ihnen gelagert werden.

**§ 7**  
**Straßenreinigungsgebühren**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst,

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen, dem Verkehr dienenden, Anlagen,  
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,

3. die Kostenanteile für Billigkeitsmaßnahmen der Straßenreinigungsgebühren gemäß §13a KAG LSA.

**§ 8**  
**Gebührenmaßstab**

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört. Die Straßenfrontlänge ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu Grunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad, der Straßenbreite, der Verkehrsfunktion und der Stadtbedeutung in 3 Reinigungsklassen eingeteilt,

**Reinigungs-kategorie 1 – einmalige wöchentliche Reinigung**  
**Reinigungs-kategorie 2 – einmalige 14-tägige Reinigung**  
**Reinigungs-kategorie 3 – einmalige monatliche Reinigung**

(3) Zur Reinigungs-kategorie 1 gehören im Wesentlichen alle als Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gewidmeten Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind sowie Gemeindestraßen auf Grund ihrer besonderen Verkehrsbedeutung oder ihrer besonderen Bedeutung für das Stadtbild.

(4) Zur Reinigungs-kategorie 2 gehören Gemeindestraßen auf Grund ihrer Verkehrsbedeutung oder ihrer Bedeutung für das Stadtbild.

(5) Zur Reinigungs-kategorie 3 gehören alle übrigen Straßen.

(6) Abweichend davon werden für die im Straßenverzeichnis mit D (Durchgangsstraße) gekennzeichneten Straßen in der Reinigungs-kategorie 1 Gebühren der Reinigungs-kategorie 2 und in der Reinigungs-kategorie 2 Gebühren der Reinigungs-kategorie 3 erhoben, um damit dem Verkehrsaufkommen einer Durchgangsstraße Rechnung zu tragen.

**§ 9**  
**Gebührensatz**

(1) Die Straßenreinigungsgebühr ist ein einmaliger Jahresbetrag. Sie errechnet sich wie folgt,

Straßenfrontlänge des Grundstücks x Betrag der jeweiligen Reinigungs-kategorie (in Meter) (in Euro/m)

1	1,83
2	0,92
3	0,42

(3) Zusätzlich wird eine Grundgebühr in Höhe von 30,07 € jährlich je Grundstück erhoben.

**§ 10**  
**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke sowie die dinglich Nutzungsberechtigten.

(2) Mehrere Gebührens-chuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugesandt.

**§ 11**  
**Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inanspruchnahme der Straßenreinigung. Erfolgt die Inanspruchnahme der Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

**§ 12**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebührens-chuld**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührens-chuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Jahresgebührens-chuld wird zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig.

**§ 13**  
**Einschränkung der Straßenreinigung**

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührens-minderung.